



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-066/2026	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr König		11.09.2026
Einreicher	Bürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften		

Betreff:

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke der Grundstückes Grenzstraße (Gemarkung Miersdorf, Flur 8, Flurstück 208, 220 teilweise, 221 teilweise)

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	06.10.2026	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	Beratung
Ö	15.12.2026	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Mit Beschlussvorlage-Nr. 055/2025 hat die Verwaltung eine Teilumsetzung der Immobilienstrategie der Gemeinde Zeuthen in der Gemeindevertretersitzung am 25.11.2025 zur Beratung vorgelegt. Im Ergebnis hat die Gemeindevertretung beschlossen, die vorgelegte Teilumsetzung der Immobilienstrategie umzusetzen.

Bestandteil des Beschlusses sind die Grundstücke in der Grenzstraße. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 208, 220 teilweise und 221 teilweise. Aufgrund der geringen Größe ist eine eigenständige bauliche oder infrastrukturelle Nutzung durch die Gemeinde Zeuthen nicht möglich. Durch die Veräußerung an die jeweiligen Eigentümer wird eine Arrondierung der Flächenstruktur erreicht, die eine sinnvolle private Nutzung ermöglicht. Die genauen Flächen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Vor dem Verkauf der Grundstücke ist die Entbehrlichkeit für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Beschluss festzustellen. Der Verkauf wird der Gemeindevertretung gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf dürfen Gemeinden Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen. Die Gemeinde Zeuthen ist für die Abwicklung der kommunalen Pflichtaufgaben entbehrlich. Gleichzeitig entfallen für die Gemeinde zukünftige Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Verkehrssicherung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für die Grundstücke Grenzstraße (Gemarkung Miersdorf, Flur 8, Flurstück 208, 220 teilweise, 221 teilweise), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n

Anlage 1: -Flurkartenauszug

Anlage 2: -überbaute Flächen